Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettinerplatz 10. Tel. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Bettinerplatz 10. Tel. 25261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 78. | Dresden, Mittwoch den 7. April 1915. | 26. Jahrg.

Starke Verluste der Franzosen. – Erfolgreicher Vorstoß unserer Kavallerie bei Memel. – Russische Karpathenstellungen erobert. – Unterseebootserfolge.

(W. T. B.) Amtlich. Großes Hauptquartier, 7. April. (Eingegangen 3.15 Uhr.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die von uns vorgestern besetzten Gehöfte von Drie Grachten, die der Feind mit schwerstem Artillerie- und Minenwurffeuer zusammenschoß, wurden deshalb gestern abend aufgegeben.

In den Argonnen brach ein Angriff in unserem Feuer zusammen.

Nordöstlich von Verdun gelangte ein französischer Vorstoß nur bis an unsere Vorstellungen. Oestlich und südöstlich von Verdun scheiterte eine Reihe von Angriffen unter außergewöhnlich schweren Verlusten.

An der Combres-Höhe wurden zwei französische Bataillone durch unser Feuer aufgerieben. Bei Ailly gingen unsere Truppen zum Gegenangriffe vor und warfen den Feind in seine alten Stellungen zurück. Auch bei Apremont hatte der Feind keinen Erfolg.

Ebenso sind andere französische Angriffe bei Flirey völlig gescheitert; zahlreiche Tote bedecken das Gelände vor unserer Front, deren Zahl sich noch dadurch vermehrt, daß die Franzosen die in ihren eigenen Schützengräben Gefallenen vor die Front ihrer Stellungen werfen.

Am Westrande des Priesterwaldes schlug eines unserer Bataillone im Bajonettkampfe starke Kräfte des 13. französischen Regiments zurück.

Am Hartmannsweilerkopf wird seit gestern nachmittag trotz starkem Schneesturme gekämpft.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Bei einem Vorstoße in russisches Gebiet nach Andrzejewo, 30 Kilometer südöstlich von Memel, vernichtete unsere Kavallerie ein russisches Bataillon, von dem der Kommandeur, fünf Offiziere, 360 Mann gefangengenommen, 120 Mann getötet und 150 schwer verwundet wurden. Ein anderes russisches Bataillon, das zu Hilfe eilte, wurde zurückgeschlagen. Wir verloren sechs Tote.

Russische Angriffe östlich und südlich von Kalwarja sowie gegen unsere Stellungen östlich von Augustow wurden abgewiesen.

Sonst ereignete sich an der Ostfront nichts Besonderes.

Oberste Heeresleitung.

Ein Verlust.

W. T. B. Amtlich. Berlin, 7. April. Das Unterseeboot U 29 ist von seiner letzten Unternehmung bisher nicht zurückgekehrt. Nach einer von der britischen Admiralität ausgegebenen Nachricht vom 26. März soll das Boot mit der ganzen Besatzung untergegangen sein. Es muß daher als verloren betrachtet werden.

Der stellvertretende Chef des Admiralstabs
v. Behnke.

Zur Aenderung der Kriegsrentengesetze.

Der Reichstag ist bis zum 18. Mai vertagt, aber schon am 13. April nimmt der Haushaltsausschuß seine Arbeiten wieder auf. Er soll zunächst die bestehenden Kriegsrentengesetze nach sozialen Gesichtspunkten durcharbeiten und Abänderungsvorschläge machen.

Was dabei herauskommen wird und ob die Gesetze viel oder wenig geändert werden, läßt sich heute noch nicht absehen. Weder die Regierung noch die Parteien haben sich auf Einzelheiten festgelegt. Es scheint aber Neigung dafür vorhanden zu sein, die in den jetzigen Kriegsrentengesetzen festgelegten Einheitssätze wenigstens insoweit zu ändern oder zu ergänzen, daß auch das Einkommen, das der Kriegsteilnehmer vor seiner Einberufung hatte, die Höhe der Rente beeinflußt. Damit wird das Gesetz aber gerade an der wichtigsten Stelle geändert.

Die jetzigen Kriegsrenten sind lediglich nach dem militärischen Rang des Kriegsteilnehmers abgestuft. Ob der Mann vor dem Kriege viel oder wenig verdiente, ob er in einer teuren oder billigen Gegend zu Hause ist, spielt gar keine Rolle. Die Witwe des Gutstagelöhners aus Ostpreußen erhält an Kriegshinterbliebenenrente genau so viel wie die Witwe eines Arbeiters oder Handwerkers in einer Großstadt. Diesen Zustand könnte man gelten lassen, wenn die Rentensätze für die Lebensverhältnisse in den teuren Gegenden ausreichten. Das ist aber nicht der Fall und kann schon deshalb nicht zutreffen, weil es sich um gleichmäßig für alle Berufe und alle Gegenden Deutschlands geltende Einheitssätze handelt, die den Durchschnitt ausmachen sollen.

In den anderen sozialen Gesetzen Deutschlands kennt man solche Einheitssätze nicht. In der Angestellten-, Knappschafts- und Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenversicherung richtet sich die Höhe der Rente vielmehr nach dem Wert und der Zahl der geleisteten Beiträge. Ein Gleiches ist bei den Werkspensionskassen der Fall. Die Rente in diesen Versicherungszweigen ist für jede einzelne Person verschieden. Die diese Verschiedenheit herbeiführenden Beiträge aber richten sich wiederum nach der Höhe des Verdienstes. In der Unfallversicherung wird die Rente ausschließlich nach dem Verdienst berechnet. In den Friedensversorgungsgesetzen ist also überall, wenn auch nicht bis zur äußersten Konsequenz, aber doch ziemlich weitgehend, der Grundsatz durchgeführt, daß die Renten der Invaliden, Witwen und Waisen sich halbwegs nach dem früheren Einkommen richten müssen. Was man auch alles zur Beibehaltung der nur in den Militärgesetzen enthaltenen Einheitssätze anführen mag, der Grundsatz, die Rente in etwas nach dem früheren Einkommen zu bemessen, bleibt doch der gerechteste. Nach den Einheitssätzen hat z. B. ein unverstümmelter, aber im übrigen vollständig arbeitsunfähiger Kriegsteilnehmer, der als gemeiner Soldat diente, nur 720 M. jährlich zu verlangen, während der durch einen Betriebsunfall verletzte und ebenfalls vollständig arbeitsunfähige Industriearbeiter im Durchschnitt eine viel höhere Rente erhält. Warum aber soll der auf dem Schlachtfeld verwundete Kriegsteilnehmer bei gleicher Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht auch die gleiche Rente bekommen wie der durch einen Betriebsunfall verletzte Industriearbeiter? Damit soll nun keineswegs befürwortet werden, daß man im vollen Umfange das Unfallgesetz zum Beispiel nehmen soll. Im Gegenteil, für die Opfer des Krieges müssen sozial vorbildliche Versorgungsgesetze geschaffen werden, die noch besser sind als das Unfallgesetz.

Man wende nicht ein, daß, wenn man die Unfallrente berücksichtige, man auch die niedrigen Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenrenten berücksichtigen müsse. Ein solcher Vergleich würde nicht passen. Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenrenten werden in der übergroßen Mehrheit aller Fälle erst fällig, wenn der Versicherte ein höheres Lebensalter erreicht hat und die Kinder mehr oder weniger erwachsen sind. Der in jungen Jahren einberufene und erwerbsunfähig gewordene Kriegsteilnehmer hat aber keine älteren Kinder, die ihn unterstützen könnten, sondern er muß in der Regel noch für mehrere jüngere sorgen. Sollen die Einheitssätze in den Kriegsrentengesetzen bestehen bleiben, dann dürfen sie höchstens noch weiter als Mindestsätze gelten, wobei der dazu zu zahlende Zuschuß bis zu einer gewissen Grenze nach dem früheren Einkommen zu bemessen ist. Ein nach dieser Richtung gehender Antrag der sozialdemokratischen Fraktion liegt bereits vor.

Ein weiterer Antrag der Fraktion verlangt, daß an Witwen, die sich wieder verheiraten, der dreifache Betrag der Jahresrente als Abfindung gezahlt werden soll. Bekanntlich wird eine solche Abfindung für die Unfallwitwen bereits gezahlt. Daß das Militärhinterbliebenengesetz keine Abfindung enthält, ist nicht nur für die einzelne Witwe, sondern auch für das ganze Volk von Nachteil. Wer wollte leugnen, daß die Zahlung einer Abfindung für die Unfallwitwen die Heiratsaussichten verbessert? Eine Witwe, die bei der Wiederverheiratung ihren Hausstand mit der Abfindungssumme aufbessern kann und die Rente für die Kinder erster Ehe weiter bekommt, bringt bei Wiederverheiratung dem Manne keine Last mit, sondern eher einen Vorteil. Auch für den Staat kann dieser Umstand nicht ohne Bedeutung sein, denn für diesen ist es nicht gleichgültig, ob die Menschenverluste des Krieges so viel wie möglich ausgeglichen werden oder nicht.

Für uneheliche Kinder wird Kriegshinterbliebenenrente nur dann gezahlt, wenn der uneheliche Vater die uneheliche Mutter später heiratete, das Kind somit durch nachfolgende Ehe legitimiert wurde. Unsere Fraktion verlangte, daß schon dann Renten zu zahlen sind, wenn die Unterhaltspflicht des Vaters festgestellt ist. Heute ist die uneheliche Mutter, wenn der Vater des Kindes sie nicht heiratete und im Kriege fiel, auf die Hilfe der Armenkasse angewiesen. Auch Stiefkinder, selbst wenn für sie aus anderen Kassen kein Pfennig Rente gezahlt wird, sind nach dem Militärhinterbliebenengesetz nicht versorgungsberechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn der gefallene Stiefvater ihr einziger Ernährer war. Auch diese Lücke im Gesetz dürfte der Reichstag sich näher ansehen.

Eltern und Großeltern erhalten für einen gefallenen Sohn oder Enkel die Rente nur dann, wenn der Gefallene ihren Unterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat und wenn sie bedürftig sind. Es genügt nicht, daß der Gefallene seine Eltern oder Großeltern unterstützt hat, sondern er muß Haupternährer derselben gewesen sein, das heißt, er muß den Eltern oder Großeltern soviel nicht für seine eigenen Bedürfnisse draufgegangenes Geld ins Haus gebracht haben, wie diese aus anderen Einnahmequellen nicht hatten. Im Unfallgesetz ist das Wort „überwiegend" gestrichen und durch „wesentlich" ersetzt, wodurch der Kreis der Eltern und Großeltern, die Aszendentenrente (Elternrente) erhalten können, nicht unbedeutend erweitert ist. Das Wort „wesentlich" dürfte auch für das Militärhinterbliebenengesetz das richtigere sein. Nach den jetzigen Bestimmungen bekommen die Eltern z. B. auch dann noch keine Rente, wenn sie selbst ein monatliches Einkommen von 50 M. haben, der Sohn aber nur einen um etwas geringeren Betrag abgibt. Er müßte in solchem Falle schon 51 M. im Monat den Eltern geben. Erst dann wäre „überwiegend" vorhanden und die Elternrente fällig.

Andererseits soll nicht verkannt werden, daß das jetzige Gesetz auch seine guten Seiten hat. Dahin gehört z. B. die Bestimmung, daß die Kinderrente bis zum 18. Lebensjahre zu zahlen ist und daß bei einer großen Anzahl Kinder die auf das einzelne Kind entfallende Rente sich nicht vermindert, wie es in der Unfallversicherung der Fall ist. Ferner gibt es bei Zusammentreffen mehrerer Renten keine Aufrechnung, wenigstens keine, mit der die unteren Klassen zu rechnen haben.

Hoffentlich gelingt es, das Gesetz an den reformbedürftigen Stellen zu verbessern, damit die Opfer des Krieges diejenige Versorgung finden, auf die sie moralisch Anspruch haben. Hoffentlich kommen wir zu einem Frieden, der uns nicht Kriegskosten an andere Länder auferlegt, damit auch die Zahlung der durch den Krieg verursachten und wahrscheinlich recht hohen Rentenlasten sichergestellt ist. Für ein durch hohe Kriegskostenzahlung ausgesogenes und verarmtes Land dürfte die Aufbringung der Rentenlasten nicht leicht sein. Von einem günstig aus dem Krieg hervorgehenden Deutschland aber muß erwartet werden, daß es seiner Pflicht gegen die Opfer des Krieges in vollstem Maße nachkommt.

Die fälligen Unterseebootsopfer.

Mit einer Regelmäßigkeit, die den Engländern unheimlich werden muß, werden jetzt alle Tage mehrere englische Schiffe durch deutsche Unterseeboote auf den Grund des Meeres versenkt. Heute liegen folgende neuen Meldungen über die Erfolge deutscher Unterseeboote vor:

Der Rotterdamer Courant meldet: Die englischen Frachtdampfer Hasting und Liverpool sind im Kanal von deutschen Unterseebooten torpediert worden und gesunken.

Reuterbureau meldet: Der englische Dampfer Northlands ist am 4. April auf der Höhe von Beachy Head torpediert worden. Die Besatzung wurde gerettet. Die Northlands gehörte der Reederei John Hallett in Cardiff und hatte 2776 Tonnen Wasserverdrängung.

Aus Bilyth wird gemeldet, daß der englische Segler Acantha am 5. April in der Nordsee torpediert worden ist. Die gesamte Mannschaft (13 Mann) wurde durch einen schwedischen Dampfer gerettet.

Außerdem werden mehrere Dampfer vermißt, über deren Schicksal man sich vorläufig noch im Ungewissen ist. Die Blätter melden aus Dover: Die kleinen englischen Dampfer Edward Halding und Belfast sind im Kanal verschollen. Mutmaßlich wurden sie von deutschen Unterseebooten torpediert. — Zwei englische Frachtdampfer der Harwichlinie, die am Dienstag aus Sheerneß nach Kopenhagen abgefahren waren, sind, wie das Neue Wiener Tagblatt meldet, überfällig. Man vermutet, daß sie ebenfalls versenkt wurden.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19150407/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG